OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752835/12/ER

Datum:
Linz, 23. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des P P, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. September 2022, GZ: BHLLSich-2022-728719/2-HO, betreffend Vorschreibung von Kosten des Einschreitens von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 26. September 2022, GZ: BHLLSich-2022-728719/2-HO, verpflichtete die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Kosten des Einschreitens von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grund der vorsätzlichen Auslösung einer falschen Notmeldung am 16. August 2022 um 00:47 Uhr in Adresse, in Höhe von 476 Euro gemäß § 92a Abs 1a Z 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) zu ersetzen.

Der Begründung stellte die belangte Behörde den Wortlaut des § 57 Abs 1 AVG und des § 92a Abs 1a Z 1 SPG voran und führte aus, dass insgesamt 14 Beamte für insgesamt 585 Minuten im Einsatz gewesen seien. Ferner stellte die belangte Behörde aufgrund des Berichts der PI Pasching vom 24. August 2022 folgenden Sachverhalt fest:

„Nach dem Bericht der Polizeiinspektion Pasching vom 24.08.2022 steht Folgendes fest:

P P erstattete am 16.08.2022 um 00:47 Uhr telefonisch (über Notruf) bei der Landesleitzentrale Oberosterreich Anzeige darüber, dass sein Pkw gerade durch mehrere Täter gestohlen werde. Die Täter würden im Pkw sitzen und vor einem Firmenobjekt stehen. Die Außendienststreife ‚Pasching 2', weitere Regeldienstkräfte der PI Traun und Leonding, Linz Tasso und SIG gingen folglich zum Vorfallsort in die Adresse ab. Dort eingetroffen konnte der Anzeiger P P angetroffen werden. Er gab an, dass er das Fehlen seines Fahrzeugschlüssels und des Druckers für das Zufahrtstor bei sich zu Hause bemerkt habe. Er sei dann zum Garagenpark gefahren und habe gesehen, dass sein Pkw dort gefahren wurde. Er führte die o.a. Kräfte zum Zufahrtstor des Garagenparks ‚M'. Vom Zufahrtstor aus war die Garage des P P, zumindest eine Person und zwei Pkw ersichtlich. Einer der beiden Pkw bewegte sich augenscheinlich (mehrmaliges Aufleuchten der Rücklichter). Von P P wurde angegeben, dass sicher kein Familienangehöriger den Pkw in Betrieb genommen habe. Aufgrund der Entfernung zwischen dem Zufahrtstor und der betroffenen Garage konnte kein Kontakt zu den vermeintlichen Tätern hergestellt werden. Im Sinne der Gefahrenerforschung und zu einer eventuellen Beendigung eines gefährlichen Angriffs wurde der Garagenpark durch Überklettern des Zufahrtstores nach den Bestimmungen des SPG betreten und durchsucht. Bei der Garage des P P konnte eine weibliche Person, wie sich dann herausstellte die Tochter der genannten Person, L P, angetroffen werden. In der Garage stand der vermeintliche gestohlene Pkw des P P (Seat Ateca, behördliches Kennzeichen x) und vor der Garage der Pkw der L P (VW Polo, behördliches Kennzeichen x). Im Zuge der Durchsuchung des Garagenparks konnten keine weiteren Personen festgestellt werden. L P gab gegenüber den Beamten sinngemäß an, dass sie den Fahrzeugschlüssel und den Drucker zu Hause an sich genommen habe und mit ihrem eigenen Pkw zum Garagenpark gefahren sei. Sie habe dann den Pkw gewechselt und sei mit dem Pkw ihres Vaters weitergefahren. Sie sei nach einiger Zeit zurückgekommen und war gerade dabei den Pkw in die Garage zu stellen. Im Zuge des Gespräches mit P P und L P konnte in Erfahrung gebracht werden, dass L P in der Vergangenheit des Öfteren mit den Kfz der Familie unterwegs gewesen war und nächtliche Ausflüge unternommen hatte. Dahingehend scheint es sehr wahrscheinlich, dass P P vor Absetzung des Notrufes gewusst hat, dass seine Tochter mit dem Pkw unterwegs ist. P P

wurde abermals über seine Wahrnehmungen beim Garagenpark befragt und gab dabei sinngemäß an, dass er in der Nähe des Zufahrtstores gewartet und gesehen habe, wie der Pkw auf das Grundstück des Garagenparks gefahren sei. Er habe nicht erkennen können, wer den Pkw gelenkt hat und wie viele Personen sich im Pkw befunden haben. Gegenüber einem anwesenden Beamten gab er jedoch an, dass er gesehen habe, dass seine Tochter den Pkw auf das Grundstück gelenkt habe. Außerdem gehöre seiner Tochter ein Denkzettel verpasst. Aufgrund der festgestellten Umstände und der Angaben der Beteiligten bestehen berechtigte Bedenken daran, dass tatsächlich der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung im Raum stand. Vielmehr ist davon auszugehen, das P P nachdem er das Fehlen des Fahrzeugschlüssels bemerkt hat, in dem Wissen zum Garagenpark gefahren ist, dass seine Tochter den Pkw verwendet und er diese auf frischer Tat betreten wollte. Die Aussagen und Angaben des P P waren in Summe unschlüssig und widersprüchlich. Auf den Vorwurf angesprochen, dass er zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung gewusst habe, dass kein Notfall vorliegt, zeigte er sich in seinem Verhalten ungehalten und aufgeregt. Außerdem wird angemerkt, dass sich P P schon zwei Mal über etwaigen Folgen bzw. Kosten dieses Vorfalles bei der PI Hörsching und PI Pasching erkundigt hat. Aus Sicht der einschreitenden Beamten bestand zu keinem Zeitpunkt der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bzw. eine Gefahr für das Eigentum von P P.
Nach Mitteilung der LPD OÖ vom 07.09.2022 ersuchten Sie um sofortige bescheidmäßige Kostenvorschreibung, sodass von einer formlosen Kostenvorschreibung abgesehen werden konnte."

Die Rechtsmittelbelehrung lautet wie folgt:

„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei und einzubringen. […]
Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel […] zu entrichten.
Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf am 9. Oktober 2022 ein als „Einspruch" tituliertes Rechtsmittel, in dem er die familiäre Situation mit seiner Tochter erläuterte. Ferner führte er aus, dass im Garagenpark normalerweise sein Zweitauto geparkt sei, für das er ein Wechselkennzeichen habe. Am Nachmittag

des 16. August 2022 habe er beabsichtigt gehabt, das Auto zu tauschen, er habe aber aufgrund der verschwundenen Fernbedienung für das Zufahrtstor zum Garagenpark nicht zufahren können. Im Zuge der Suche danach habe er auch bemerkt, dass die Reserveschlüssel für dieses Auto fehlen würden. Ein Zusammenhang mit seiner Tochter sei nicht erkannt worden, da er gedacht habe, diese sei mit ihrem eigenen Auto unterwegs. Der Bf sei später zur Überzeugung gelangt, seine Tochter werde zu etwas gezwungen, was sie nicht wollte. Daraus sei schon erkennbar, dass der Bf nicht vorsätzlich gehandelt habe. Die Frau des Bf habe daraufhin die Tochter über WhatsApp erreicht und mit ihr vereinbart, dass diese um 01:00 Uhr zu Hause sein muss. Der Bf, der der Überzeugung gewesen sei, seine Tochter stecke in einer „dubiosen Geschichte“, sei daraufhin zum Garagenpark gefahren und habe in sicherer Entfernung gewartet. Der Bf habe nicht damit gerechnet, dass seine Tochter mit seinem Auto unterwegs sei. Um 00:40 Uhr habe er noch mit seiner Frau telefoniert, um ihr mitzuteilen, dass alles ruhig sei. Er habe beschlossen, noch bis 01:00 Uhr zu warten, da vereinbart gewesen sei, dass seine Tochter zu dieser Zeit daheim sei. Dann sei alles „Schlag auf Schlag“ gegangen, die Ereignisse hätten sich überschlagen. Er habe einen Seat Ateca, den er an der Scheinwerfersilhouette eindeutig identifizieren habe können, vorfahren gesehen. Da auch die Zeit gepasst habe, habe er davon ausgehen können, dass es seiner gewesen sei. Er habe aber nicht erkennen können, wie viele Personen im Auto waren und wer dieses gesteuert habe. Zu diesem Zeitpunkt habe der Bf nur einen „Diebstahl bzw eine unrechtmäßige Entwendung“ seines KFZ erkennen können. Er habe daraufhin nochmals seine Frau angerufen, schnell sei klar gewesen, dass er den Notruf wählen müsse, da er die Situation nicht mehr einschätzen habe können. Sein Auto hätte in diesem Zeitraum für alles verwendet werden können, auch für eine Straftat oder gar ein Verbrechen. Es sei für ihn nicht klar gewesen, „was Sache ist“. Er habe auch nicht wissen können, dass seine Tochter zu diesem Zeitpunkt alleine im Auto gewesen ist. Er habe nur sein Auto illegal fahren gesehen. Allein diese Situation sei zu bewerten. Die Tochter sei bisher nur mit dem Auto seiner Frau unterwegs gewesen, nie jedoch mit seinem. Ferner habe sein Auto ein Wechselkennzeichen und er habe nicht erkennen können, dass die Tochter ihre Kennzeichen an das Auto angebracht hat. Ferner habe der Bf den Beamten nicht gesagt, er habe seine Tochter fahren gesehen. Diese habe er erst nach einiger Zeit husten gehört, das habe er auch einer Polizistin gesagt. Er habe aber nicht erkennen können, ob die Tochter alleine war. Zurückweisen müsse er die Aussage, er habe gesagt, dass seiner Tochter ein Denkzettel verpasst werden solle. Er habe nur gesagt, dass er sich scharfe Worte für seine Tochter wünsche, in der Hoffnung, Einsicht und Reue zu gewinnen, als sich herausgestellt habe, dass diese alleine gewesen ist. Es liege kein vorsätzliches Auslösen einer falschen Notmeldung vor, die Alarmierung der Exekutive über Notruf sei unumgänglich gewesen, die Tochter des Bf hätte auch in Bedrängnis sein können. Der Bf beantragte die Einstellung des Verfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2022 lud die belangte Behörde die Tochter des Bf für den 7. November 2022 um 10:00 Uhr zum „Vorfall vom 16. August 2022“ als Zeugin. Mit E-Mail vom 30. Oktober 2022 teilte der Bf der belangten Behörde mit, seine Tochter könne den Termin aufgrund einer Prüfung in der Schule nicht wahrnehmen und schlug einen anderen Termin vor. Am 15. November 2022 erschienen der Bf und seine Tochter vor der belangten Behörde, der Bf schilderte dabei im Wesentlichen wie in seiner Beschwerde, warum er den Notruf gewählt hat.

I.4. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 erstattete die belangte Behörde folgende „Beschwerdevorlage
Sehr geehrte Damen und Herren!
Obgenannter hat gegen den Bescheid der BH Linz-Land vom 26.09.2022, obige Zahl, innerhalb offener Frist eine Beschwerde erhoben.
Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wird kein Gebrauch gemacht, da nach Prüfung des Beschwerdevorbringens die Behörde zu keiner anderen Entscheidung kommt.
Die Eingabe wird mit dem Akt zur Entscheidung vorgelegt.“

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der die Amtshandlung leitende Polizist als Zeuge und der Bf einvernommen wurden. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Vater einer zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt siebzehnjährigen Tochter, die ein eigenes Auto besaß. Die Tochter borgte sich immer wieder das Auto der Mutter aus, die ihr dies jedoch in weiterer Folge untersagte. Der Bf besitzt zwei Autos (einen VW und einen Seat Ateca) mit Wechselkennzeichen. Eines davon steht jeweils ohne Kennzeichen in einem Garagenpark. Dieser ist mit einem Zufahrtstor versperrt, für das der Bf eine Fernbedienung besitzt. Sowohl Autoschlüssel als auch diese Fernbedienung werden im Wohnhaus des Bf verwahrt, nur Familienmitglieder haben darauf Zugriff. Nicht alle Freunde und Aktivitäten der Tochter waren auch ihren Eltern bekannt, was bei den Eltern Besorgnis auslöste.

Am 16. August 2022 war die Tochter jedenfalls seit Nachmittag unterwegs. Der Bf, der seine Autos im Garagenpark tauschen wollte, bemerkte bei der Zufahrt zum Garagenpark, dass die Fernbedienung für das Zufahrtstor fehlte. Bei der Suche danach stellte er fest, dass auch der Zweitschlüssel für sein im Garagenpark geparktes Auto fehlte. Die Tochter war zu diesem Zeitpunkt bereits unterwegs.

Am Abend des selben Tages, nachdem sich der Bf und seine Frau über das Fehlen der Gegenstände besprochen hatten, forderte die Frau des Bf die Tochter per WhatsApp auf, heimzukommen. Es wurde vereinbart, dass sie bis 01:00 Uhr nach Hause kommt. Der Bf und seine Frau waren der Ansicht, die Tochter stecke in „dubiosen Geschichten“. Nachdem der Zeitpunkt des Heimkommens der Tochter ausgemacht war, suchte der Bf den Garagenpark auf, um sich dort „auf die Lauer“ zu legen. Nachdem er sich um 00:40 Uhr nochmals mit seiner Frau telefonisch besprochen hatte, beschloss er, weiter zu warten, da ja mit der Tochter ausgemacht war, sie würde um 01:00 Uhr nach Hause kommen. In der Folge beobachtete er einen Seat Ateca vorfahren, und „da auch die Zeit passte“ und niemand sonst im Garagenpark ein derartiges Auto besaß, erkannte der Bf, dass es sich um sein Auto handelte. Er ging von einem Diebstahl bzw einer unrechtmäßigen Inbetriebnahme seines Fahrzeugs aus. Nach neuerlicher telefonischer Besprechung mit seiner Frau wählte der Bf um 00:47 Uhr den Notruf, wobei er angab, sein PKW werde gerade von mehreren Personen gestohlen. Seine Tochter hatte der Bf weder telefonisch noch über WhatsApp zu erreichen versucht. An einem Husten erkannte der Bf seine Tochter und teilte dies auch den mittlerweile eingeschrittenen Beamten mit. Diese überkletterten das Einfahrtstor, durchsuchten mit gezogener Dienstwaffe das gesamte Gelände (auch unter Einsatz eines Hundes) und umstellten das Gelände. Es wurde lediglich die Tochter des Bf vorgefunden. Insgesamt waren 14 Beamte im Einsatz (den Hundeführer eingerechnet), 11 davon 45 Minuten lang, die restlichen 30 Minuten lang.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Aussagen des Bf und des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Gesetzliche Bestimmungen

Die einschlägige gesetzliche Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl Nr 566/1991 idF BGBl I Nr 29/2018, lautet:

„Kostenersatzpflicht

§ 92a. (1) Wird durch eine technische Alarmeinrichtung das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne dass zum Zeitpunkt der Alarmauslösung eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen, Eigentum oder Vermögen bestanden hat, so gebührt als Ersatz der Aufwendungen des Bundes ein Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird. Die Verpflichtung zu seiner Entrichtung trifft denjenigen, zu dessen Schutz die technische Alarmeinrichtung eingerichtet ist.

(1a) Wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er

1. vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst oder
2. sich zumindest grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3 StGB) einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt hat,

hat als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen, abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird, zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung trifft im Fall der Z 1 denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst hat, und im Fall der Z 2 denjenigen, dessen Leben oder Gesundheit geschützt wird.

(2) Die Gebühren sind, soferne sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz (§ 8), von dieser vorzuschreiben."

Die einschlägige gesetzliche Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung von Gebühren und Kostenersätzen für Leistungen der Sicherheitsexekutive nach dem Sicherheitspolizeigesetz - Sicherheitsgebühren-Verordnung, BGBl Nr 389/1996 idF BGBl II Nr 104/2018, lautet:

„§ 4a. Der Ersatz jener Aufwendungen des Bundes, die durch das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung oder das zumindest grob fahrlässige (§ 6 Abs. 3 StGB) Aussetzen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit verursacht wurden, beträgt für ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 SPG) einschließlich des Sachaufwandes 34 Euro je angefangene Stunde. Die Gebühr für den Einsatz eines Luftfahrzeuges einschließlich des Personalaufwandes beträgt einheitlich 53 Euro je Minute."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zunächst ist aufgrund des Verweises im ggst Bescheid auf § 57 AVG zu klären, ob dieser Bescheid ein Mandatsbescheid gemäß § 57 AVG ist. Der Verwaltungsgerichtshof hielt zur Beurteilung eines Bescheids als Mandatsbescheid Folgendes fest (VwGH 26.8.2010, 2009/21/0223):
„Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 17. Oktober 2006, Zl. 2006/11/0071, unter ausführlicher Bezugnahme auf seine Vorjudikatur jene Anhaltspunkte zusammengefasst, die für bzw. gegen das Vorliegen eines Mandatsbescheides sprechen können. Das sind die ausdrückliche Bezeichnung als Mandatsbescheid oder die Erwähnung des § 57 Abs. 1 AVG (im Spruch oder in der Begründung), Ausführungen (bzw. das Fehlen derselben) in der Begründung, weshalb das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung eines Mandatsbescheides als gegeben erachtet werde, die Durchführung bzw. das Fehlen eines Ermittlungsverfahrens vor Bescheiderlassung, ein Hinweis darauf, dass der Bescheid ungeachtet der Einbringung eines Rechtsmittels vollstreckbar sei, das

Vorliegen eines Ausspruchs nach § 64 Abs. 2 AVG und nicht zuletzt auch das in der Rechtsmittelbelehrung angeführte Rechtsmittel.“

Der ggst Bescheid ist nicht als Mandatsbescheid, sondern als „Kostenbescheid“ bezeichnet. § 57 Abs 1 AVG wurde zwar neben § 92a Abs 1a Z 1 SPG als Rechtsgrundlage angeführt und im Wortlaut wiedergegeben, der gesamte Bescheid enthält jedoch keinen Hinweis darauf, dass die Voraussetzungen für die Erlassung eines Mandatsbescheids als gegeben erachtet werden. Vor Bescheiderlassung beschränkte sich das Ermittlungsverfahren der belangten Behörde auf die Einsichtnahme in die entsprechende Meldung der Polizei und deren Korrespondenz mit dem Bf, eine Einvernahme des Bf fand erst nach der Erlassung des ggst Bescheids statt. Die Begründung des ggst Bescheids erschöpft sich in der Wiedergabe der Meldung der Polizei und der Feststellung, dass der Bf um die bescheidmäßige Kostenvorschreibung ersucht habe, sodass von einer formlosen Kostenvorschreibung abgesehen werden könne.
Hinsichtlich der Vollstreckbarkeit ist auf § 57 Abs 2 AVG zu verweisen, wonach eine Vorstellung dann aufschiebende Wirkung hat, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist. Das Fehlen eines Hinweises auf die sofortige Vollstreckbarkeit oder den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist im ggst Fall, in dem es sich um eine Vorschreibung einer Geldleistung handelt, somit nicht geeignet, auf die Qualität des Bescheids als Mandatsbescheid Rückschlüsse zuzulassen.
Hingegen ist auf die Rechtsmittelbelehrung Bedacht zu nehmen. Diese bezieht sich unzweifelhaft auf eine Beschwerde gegen den Bescheid an das Verwaltungsgericht, es ist kein Hinweis auf eine allfällige Vorstellung zu entnehmen. Zudem ist dem Vorlageschreiben der belangten Behörde unmissverständlich zu entnehmen, dass von der Möglichkeit einer *Beschwerdevorentscheidung* kein Gebrauch gemacht werde, da nach Prüfung des *Beschwerdevorbringens* die Behörde zu keiner anderen Entscheidung komme.
Hätte die belangte Behörde tatsächlich einen Mandatsbescheid erlassen, hätte sie das als „Einspruch“ bezeichnete Rechtsmittel, in dem unter anderem das fehlende behördliche Ermittlungsverfahren gerügt wird, wohl als Vorstellung gewertet und – nach stattgefundener Durchführung des Ermittlungsverfahrens – einen Vorstellungsbescheid erlassen. Da dies jedoch nicht geschehen ist und die Prüfung der vom Verwaltungsgerichtshof in der oben zitierten Judikatur ausgearbeiteten Anhaltspunkte nicht zweifelsfrei auf das Vorliegen eines Mandatsbescheids schließen lässt, dieser aber grundsätzlich die Ausnahme darstellt (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 57, RZ 1 und 12), kommt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass der ggst Bescheid kein Mandatsbescheid ist und es daher über die Beschwerde zu entscheiden hat.

IV.2. Gemäß § 92a Abs 1a Z 1 SPG hat, wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er vorsätzlich eine falsche

Notmeldung auslöst, als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen, abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird, zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung trifft denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst hat.

In den Materialien zu § 92a Abs 1a SPG wird festgehalten, dass – durch die Einführung desselben – Personen, die ein Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursachen, in zwei abschließend genannten Fällen zum Ersatz der Kosten des Polizeieinsatzes verpflichtet werden können. Im ersten Fall gemäß § 92a Abs 1a Z 1 dann, wenn der Einsatz durch eine vorsätzlich falsche Notmeldung, etwa durch Notruf oder Notzeichen, ohne Vorliegen einer Gefahrensituation ausgelöst wurde (vgl ErläutRV 15 BlgNR XXVI GP 3).

IV.3. Der Bf löste einen Polizeieinsatz durch einen Notruf aus, in dem er ausführte, sein Auto werde gestohlen. Tatsächlich beobachtete der Bf aber, dass sein Auto gerade wieder in den Garagenpark zurückgebracht wurde. Auch wenn der Bf in der Verhandlung ausführte, für ihn als juristischen Laien mache es keinen Unterschied, was ein Diebstahl sei und was nicht, hätte er als Laie auch erkennen können (und müssen), dass das Zurückbringen eines Gegenstands kein Entwenden sein kann. Als er bemerkt hatte, dass aus seinem Haus, zu dem nur Familienmitglieder Zugang hatten, der Autoschlüssel und die Fernbedienung für das Tor verschwunden waren, veranlasste dies den Bf hingegen nicht zur Meldung eines Diebstahls (auch wenn er ausführte, Türen und Tore eines verschlossenen Hauses stellten für Diebe kein Problem dar).
Der einvernommene Zeuge führte in der Verhandlung aus, es mache einen erheblichen Unterschied, ob bei einem Notruf von einem aktuell stattfindenden Diebstahl ausgegangen werde oder ob eine Sache gerade wieder zurückgebracht werde. In diesem Sinn wurden auch mehrere Streifen, die SIG sowie ein Hundeführer zum „Vorfallsort“ beordert.
Da der Bf entgegen den auch für ihn offensichtlichen Tatsachen die Notmeldung absetzte, sein Auto werde gerade gestohlen, hat er eine falsche Notmeldung ausgelöst.

IV.4. Ferner ist zu prüfen, ob der Bf die falsche Notmeldung vorsätzlich ausgelöst hat. Bedingter Vorsatz bedeutet gem § 5 StGB, dass der Täter die Tatbildverwirklichung nicht bezweckt, er sieht sie auch nicht als gewiss voraus, aber er hält sie für ernstlich möglich und findet sich mit ihr ab. Ein Täter hat die Tatbildverwirklichung ernstlich für möglich gehalten, wenn er das mit seinem Handeln verbundene Risiko dieser Verwirklichung erkannt und als so hoch veranschlagt hat, dass er sie als naheliegend ansieht (*Stricker* in Leukauf/Steininger (Hrsg), StGB^4 § 5, (Stand 1.10.2016, rdb.at)).

Der Bf wusste, dass seine Tochter unterwegs war und dass sowohl der Schlüssel zu seinem Zweitauto als auch die Fernbedienung zum Zufahrtstor des Garagenparks, die im Wohnhaus des Bf verwahrt waren und auf die nur Familienmitglieder Zugriff hatten, verschwunden waren. Der Bf legte sich auch angesichts dessen selbst „auf die Lauer“, statt beim Bemerken der verschwundenen Gegenstände deren Verlust anzuzeigen. Der Bf ließ zwar erkennen, dass er sich Sorgen um seine Tochter machte, zumal ihm ihre Freunde und Aktivitäten nicht bekannt waren; davon, dass seine Tochter in einer Notsituation gewesen wäre, ist er aber – wie er selbst in der Verhandlung ausführte – nicht ausgegangen. Überdies hat er nicht einmal versucht, seine Tochter zu kontaktieren, obwohl er gewusst hat, dass seine Frau kurze Zeit zuvor Kontakt mit ihr hatte. Er kam – wie er selbst ausführte – nicht einmal auf die Idee, seine Tochter zu kontaktieren.
Seine Ausführungen, er sei davon ausgegangen, die Tochter sei auf dem Weg nach Hause und nicht zum Garagenpark und er habe keinen Zusammenhang zwischen der Tochter und den verschwundenen Gegenständen hergestellt, sind angesichts seiner wiederkehrenden Ausführungen, es habe die mit der Tochter ausgemachte Zeit, zu der sie zu Hause sein musste mit dem Auftauchen seines Autos beim Garagenpark zusammen gepasst und er habe nach dem Telefonat mit seiner Frau noch vor Ort gewartet, da „die Zeit gepasst“ habe und mit der Tochter vereinbart gewesen sei, sie müsse um 01:00 Uhr zu Hause sein, unschlüssig. Überdies führte er aus, die Tochter sei immer „eine handelnde Person“ gewesen, da sie ja gefehlt habe, er habe ihr das aber nicht zugetraut.

Statt aufgrund der „passenden Zeit“, des Fehlens der Tochter und des Zurückkommens des Autos zunächst die Tochter zu kontaktieren, wählte der Bf den Notruf, als sein Auto zurückgebracht wurde und führte aus, sein Auto werde gerade gestohlen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass der Bf einerseits vorbringt, um die Tochter besorgt gewesen zu sein, sie hätte ja zu etwas gezwungen worden sein können, andererseits aber behauptet, er habe keine Verbindung zwischen den verschwundenen Gegenständen und der Tochter hergestellt. Ferner ist nicht nachvollziehbar, warum der Bf im Zuge des Notrufs mitgeteilt hat, sein Auto werde gerade gestohlen, obwohl es gerade zurückgebracht wurde.

Ohne auf die in der Meldung der Polizei wiedergegebenen Aussage bezüglich des „Denkzettels“, der seiner Tochter verpasst gehöre, deren Herkunft nicht genau festgestellt werden kann, einzugehen, ist aus dem Verhalten des Bf und seinen darauffolgenden Rechtfertigungsversuchen deutlich zu erkennen, dass er den Notruf im Sinne von „na wenn schon“ abgesetzt hat und sich somit mit den Folgen seines Handelns abgefunden hat. Insbesondere seine Ausführungen zur

„passenden Zeit“ und dazu, er habe sich „auf die Lauer“ gelegt, er sei aber nicht auf die Idee gekommen, seine Tochter zu kontaktieren, zeigen deutlich, dass er das Auslösen eines falschen Notrufs ernstlich für möglich erachtet und sich damit abgefunden hat.
Er hat zwar glaubhaft dargestellt, dass ihm das Ausmaß des Polizeieinsatzes nicht bewusst gewesen ist und dass er seine Tochter niemals der Polizei mit gezogener Waffe ausgesetzt hätte, dies waren jedoch erst die Folgen seines Notrufs. Im Zeitpunkt des Auslösens hat der Bf bedingt vorsätzlich gehandelt, sodass der Tatbestand des § 92a SPG erfüllt wurde.

V. Der Bf ist daher zum Ersatz der Kosten nach Maßgabe der konkret eingesetzten Mittel verpflichtet.
Wie festgestellt, waren insgesamt waren 14 Beamte im Einsatz (den Hundeführer eingerechnet), wobei insgesamt 14 Stunden angefangen wurden. Pro angefangener Stunde ist ein Ersatz in Höhe von 34 Euro zu leisten. Daraus ergibt sich in Summe ein Betrag von 476 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ. auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter